

R-101-14

Entscheid

der II. Kammer

vom 22. Oktober 2014

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), lic. iur. U. Broder,
lic. iur. O. Rabaglio, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A.,

Rekurrentin

gegen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Y.,

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs in Stimmrechtssachen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zh.kath.ch

hat sich ergeben:

Am 26. Juni 2014 fand im katholischen Pfarreizentrum B. in Z. die Kirchgemeindeversammlung statt, an welcher auch die Rekurrentin teilnahm. Dabei wurde unter Traktandum 4 die Wahl der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsperiode 2014 – 2018 durchgeführt. Von der Kirchenpflege stellten sich der Präsident und sieben bisherige Mitglieder zur Wiederwahl. Die Ersatzwahl für ein neuntes Mitglied der Kirchenpflege ist für die Kirchgemeindeversammlung im November 2014 vorgesehen. Für die Rechnungsprüfungskommission stellten sich sowohl der Präsident als auch drei Mitglieder wiederum zur Verfügung. Zudem wurde ein weiteres Mitglied gewählt. Aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung wurden keine weiteren Personen zur Wahl vorgeschlagen. Gemäss dem Protokoll wurden alle Kandidaten in die jeweiligen Behörden in globo und einstimmig per Akklamation für die Amtsperiode 2014 – 2018 gewählt. Ein Protest gegen die Wahlen im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung erfolgte nicht.

Mit Eingabe per E-Mail vom 1. Juli 2014, welche sie auf Fristansetzung hin unterschrieben bestätigte, erhob die Rekurrentin rechtzeitig Rekurs gegen die Wahl der Kirchenpflege anlässlich der Kirchgemeindeversammlung mit der Begründung, die Wahl in ein öffentliches Amt sei ordnungsgemäss mit „Hand erheben“ und nicht einfach per Applaus zu bestimmen. Die Rekursgegnerin nahm mit Eingabe vom 15. August 2014 Stellung zum Rekurs. Sie machte geltend, die Wahlen hätten korrekt gemäss der Kirchgemeindeordnung (KGO) stattgefunden und beantragte sinngemäss die Abweisung des Rekurses. Auf Fristansetzung hin hat sich die Rekurrentin nicht mehr geäussert, weshalb androhungsgemäss Verzicht auf eine weitere Stellungnahme anzunehmen ist.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1. Gemäss § 5 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 organisieren sich die kantonalen kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 1). Wo die kantonalen kirchlichen Körperschaften keine eigenen Bestimmungen erlassen, wenden sie das kantonale Recht sinngemäss an (Abs. 3). Die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) statuiert für die Kirchgemeinden in Art. 54, dass die Kirchgemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen der KO autonom regeln (Abs. 2). Wo die KGO keine eigenen Bestimmungen enthält, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet (Abs. 4).

2. Gemäss § 151a Abs. 2 des Gemeindegsetzes vom 6. Juni 1926 (GG) kann, wenn beanstandet wird, dass im Rahmen der Kirchengemeindeversammlung Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden seien, eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Rekurs erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. Da die Rekurrentin anlässlich der Kirchengemeindeversammlung keine derartige Rüge erhoben hat, ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

3. Selbst wenn auf den Rekurs eingetreten würde, so wäre dieser aus folgenden Gründen abzuweisen: Nach Art. 9 KGO der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Y. gelten für das Wahlverfahren die KO sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR). Zu berücksichtigen ist auch das Gemeindegsetz (GG), das ebenfalls Vorschriften über das Wahlverfahren enthält.

Art. 30 KGO mit dem Titel „Offene Wahlen“ lautet wie folgt:

„Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

- 1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.*
- 2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.*
- 3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.*
- 4. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit.*
- 5. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.“*

Dieser Artikel stimmt – mit Ausnahme, dass in der KGO von Präsidentin bzw. Präsident die Rede ist – wörtlich mit § 48 GG überein. Es kann daher auf die Ausführungen zur kantonalen Regelung verwiesen werden. Darin ist festgehalten, dass eine Auszählung unnötig ist, wenn keine überzähligen Vorschläge vorliegen und Auszählung nicht ausdrücklich verlangt wird (so Ergänzungsband zum Kommentar zum Zürcher Gemeindegsetz, Hrsg.: Verein Zürcher Gemeindegreiber und Verwaltungsfachleute, 1. Aufl., 2011, Rz. 1.3 zu § 48 GG). Vorliegend wurden an der Kirchengemeindeversammlung keine weiteren Wahlvorschläge gemacht und auch keine Auszählung verlangt, weshalb die Vorgeschlagenen zu Recht als einstimmig gewählt betrachtet werden können.

Dass die bisherigen Kirchenpflege-Mitglieder in globo und per Akklamation bestätigt worden sind und für die Wahl nicht noch ausdrücklich das „Hand erheben“ verlangt wurde, wie die

Rekurrentin beanstandet, ändert an der eindeutigen und klaren Willensäußerung der Kirchgemeindeversammlung nichts.

4. Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement).

Der Rekursgegnerin ist mangels erheblicher Umtriebe eine Parteientschädigung nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Demnach erkennt die Kammer:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

[...]